

# § 11 SV Packungsaufschrift

SV - Suchtgifverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## § 11.

Auf allen Packungen, in denen Suchtgift in den Verkehr gebracht wird, ist der Suchtgifthalt entweder in Hundertteilen (Prozenten) oder in der darin enthaltenen Gewichtsmenge, berechnet auf die Base des Suchtgiftes, anzugeben.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)